

## Editorial

Liebe Leser und Nutzer des RP-Newsletters!

Auf Regierungsebene werden doch noch einzelne, wichtige Projekte für diese Legislaturperiode auf den Weg geschickt. So hat der Ministerrat vom 7.6.2017 aus Sicht der Rechtspolitischen Abteilung noch wesentliche Regierungsvorlagen beschlossen.

Diese könnten vor dem Sommer parlamentarisch erledigt werden (21.6. Justizausschuss und Verkehrsausschuss; 22.6. Wirtschaftsausschuss, 26.6. Verfassungsausschuss; 28./29.6. Plenum Nationalrat; 5./6.7. Plenum Bundesrat).

Wir sind bestrebt, Sie auch über laufende Ereignisse informiert zu halten.

Ihre Rosemarie Schön  
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

## **SONDERNEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG**

### Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial .....	1
▪ Öffentliches Recht und Wettbewerb .....	2
Vergaberechtspaket am 7. Juni im Ministerrat beschlossen .....	2
Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 .....	2
▪ Gewerberecht und Berufsrecht .....	3
Drei „Geldwäschenovellen“ vom Ministerrat beschlossen. ....	3
▪ Verkehrsrecht .....	3
Luftfahrtgesetznovelle beschlossen .....	3

## Öffentliches Recht und Wettbewerb

### Vergaberechtspaket am 7. Juni im Ministerrat beschlossen

Das Vergaberechtspaket umfasst das Bundesvergabebezugsgesetz (BVergG 2017), das Bundesvergabebezugsgesetz Konzessionen (BVergG Konz 2017), das Bundesgesetz über die Regelung des Rechtsschutzes für Vergaben des Bundes im Öffentlichen Personenverkehr (Bundesvergabebezugsgesetz Öffentlicher Personenverkehr - BVRG-ÖPV) sowie eine Novelle des Bundesvergabebezugsgesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012. Mit diesem Gesamtpaket werden die EU-Vergaberichtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU mit einiger Verspätung umgesetzt. Laut Ministerratsvorlage sollen damit vergaberechtliche Regelungen unter größtmöglicher Ausnutzung der unionsrechtlichen Spielräume vereinfacht und flexibilisiert werden. Daneben werden die mit der BVergG Novelle 2016 eingeführten Bestimmungen betreffend Bestangebotsprinzip und Subvergabe weiterentwickelt, Anpassungen im Bereich des Rechtsschutzes vorgenommen und die Weichen für die flächendeckende E-Vergabe in Österreich gestellt. Öffentliche Auftraggeber wie Sektorenauftraggeber in den Bereichen Verkehr, Energie, Wasser und Post werden damit zur elektronischen Abwicklung von Vergabeverfahren (dem sogenannten „e-procurement“) verpflichtet. Elektronische Vergaben erhöhen die Transparenz und Fairness in der öffentlichen Beschaffung und sprechen neue Bieterkreise an. Darüber hinaus werden Transaktionskosten auf Einkäufer- wie Verkäuferseite gesenkt. Weiters können ökologische, soziale und innovative Aspekte bei der Durchführung von Vergabeverfahren verstärkt berücksichtigt werden.

Insgesamt schafft das neue Bundesvergabebezugsgesetz weitere Möglichkeiten für einen qualitativ hochwertigen Einkauf der öffentlichen Hand - weg vom Billigstbieterprinzip. Qualitätskriterien sind von den Vergabepraktikern in allen Stufen des Vergabeprozesses heranzuziehen, schon bei der Eignungsprüfung oder bei der Angebotsprüfung, bei technischen Spezifikationen oder bei den Vertragsbestimmungen.

Unverständlich sind jedoch die Änderungen zum Subunternehmerwechsel nach Vertragsabschluss, die erst mit März 2016 eingeführt und

deren Auswirkung folglich auch noch nicht flächendeckend evaluiert werden konnten. Nach der vorliegenden Regierungsvorlage für ein neues Bundesvergabebezugsgesetz 2017 bedarf jeder Subunternehmerwechsel nach Vertragsabschluss der ausdrücklichen Genehmigung durch den Auftraggeber, was zum Stillstand auf der Baustelle, Bauzeitverlängerungen und Mehrkosten für den Steuerzahler führen kann. Bisher galt ein neuer Subunternehmer als genehmigt, wenn sich der Auftraggeber binnen drei Wochen nicht geäußert hat.

Kritik in den Reihen der Wirtschaft findet auch die weitere Lockerung der Normenbindung, was ein Abweichen von ausverhandelten Normen für den Auftraggeber erleichtert sowie die Streichung von Sonderregelungen für die Vergabe von geistigen Leistungen, was insbesondere für die Vergabepraktiker nicht nachvollziehbar ist. Im letzter Minute ist noch eine kleine Korrektur durch die Aufnahme der geistigen Leistungen in den Bestbieterkatalog gelungen, wodurch man der Komplexität der Vergabe von geistigen Dienstleistungen Rechnung trägt.

Das Gesamtpaket soll noch vor dem Sommer im Parlament verabschiedet werden, wobei noch einzelne Punkte auf parlamentarischer Ebene zu klären sind.

Dr. Annemarie Mille

### Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018

Der bis zum 23. Juni 2017 in Begutachtung befindliche Entwurf eines „Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018“ wurde am 7.6.2017 dem Ministerrat zur Genehmigung vorgelegt und als Regierungsvorlage beschlossen. Damit soll eine parlamentarische Behandlung noch zeitgerecht vor der kommenden Nationalratswahl ermöglicht werden. Das Begutachtungsverfahren läuft wie vorgesehen weiter. Die Einarbeitung von Stellungnahmen des Begutachtungsverfahrens soll im Rahmen des parlamentarischen Prozesses erfolgen.

Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz

---

## Gewerberecht und Berufsrecht

---

### Drei „Geldwäschenovellen“ vom Ministerrat beschlossen.

Der Ministerrat beschloss am 7. Juni 2017 die Umsetzung der Bestimmungen der 4. Geldwäscherichtlinie in folgenden Gesetzen:

Gewerbeordnung 1994, Bilanzbuchhaltungsgesetz und das Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017

In der Gewerbeordnung erfolgen die Anpassungen an die Geldwäschebestimmungen.

Im Bilanzbuchhaltungsgesetz werden neben der Umsetzung der Bestimmungen der Geldwäsche auch wichtige Berufsrechte geringfügig erweitert. Bilanzbuchhalter erhalten das Recht zur Vertretung in Angelegenheiten der An- und Abmeldung von Registrierkassen, das Recht zur Beratung und Vertretung in Angelegenheiten des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer einschließlich der Meldung sowie das Recht zur Tätigkeit als Mediator, wenn sie die Liste der Mediatoren eingetragen sind. Weitere von der Praxis verlangte Rechte wurden nicht umgesetzt. Nicht umgesetzt wurde z.B. das Recht, Erklärungen in Angelegenheiten der Einkommens- und Vermögenssteuern abzugeben oder eine Generalklausel, damit neu entstehende Tätigkeiten vom Berechtigungsumfang umfasst sind. Letzteres wäre wichtig, um laufende Novellen, die einzelne kleine und oftmals einfache Tätigkeiten regeln, zu vermeiden. Eine solche Generalklausel würde dazu beitragen, Gesetze zu vermeiden.

Erweitert werden auch die Rechte der Wirtschaftstreuhänder (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer). Wirtschaftstreuhänder werden u.a. auch berechtigt sein, einfache und standardisierte Verträge zu errichten, wenn diese im Ausfüllen formularmäßig gestalteter Verträge bestehen.

Obwohl zu berücksichtigen ist, dass durch die vorgegebenen Richtlinienregelungen nur ein sehr enger Umsetzungsspielraum bleibt, fordert die Wirtschaftskammer Österreich in diesem Rahmen daher wesentliche gesetzliche Klarstellungen und Erleichterungen gerade auch für kleine und mittlere Unternehmen, die mit der Vielzahl der zusätzlichen Prüf-Melde-Dokumentations- und Organisationsverpflichtungen massiv belastet werden.

Mag. Erhard Pollauf/  
DDr. Leo Gottschamel

---

## Verkehrsrecht

---

### Luftfahrtgesetznovelle beschlossen

Mit dieser Novelle sollen neben diversen größtenteils formalen Anpassungen an die aktuelle EU-Rechtsslage insbesondere nationale Begleitbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 598/2014 über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen erlassen werden. Diese Bestimmungen treten an die Stelle des bisherigen Bundesgesetzes über lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen, mit dem die Richtlinie 2002/30/EG über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Gemeinschaft umgesetzt worden ist und das nun aufgrund der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EU) Nr. 598/2014 obsolet geworden ist. Die grundsätzliche Systematik wird jedoch beibehalten, was bedeutet, dass etwaige Betriebsbeschränkungen mit Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie festgesetzt werden sollen. Mit der Novelle wird detailliert festgelegt, wie die Entwürfe solcher Verordnungen kund- und bekanntzumachen sind, inwiefern Stellungnahmen erfolgen können und berücksichtigt bzw. auch beantwortet werden müssen und welche Rechtsbehelfe ergriffen werden können.

Ein zweiter Schwerpunkt der Novelle liegt auf den nationalen Begleitbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 376/2014 über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt. Auch hier wird die bisherige Systematik beibehalten, d.h. bei der Austro Control GmbH ist eine zentrale Meldestelle einzurichten. Die Austro Control GmbH bleibt die zuständige nationale Behörde für die Verarbeitung und die Speicherung von Angaben zu Ereignissen sowie die Ansprechstelle für die Informationsübertragung, den Informationsaustausch und Informationsanfragen. Die Weiterleitung der in der zentralen Meldestelle eingelangten Meldungen soll wie bisher sowohl an die jeweilige Aufsichtsbehörde zur Einleitung etwaig erforderlicher Sofortmaßnahmen als auch an die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes zur Untersuchung eines Vorfalles im Bereich der Luftfahrt erfolgen.

Mag. Viktoria Oeser

**Impressum:**

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien

Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön

Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Christine Gelück

Offenlegung: [http://portal.wko.at/wk/offenlegung\\_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342](http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342)